



Saarländische
Notarkammer



Steuerberaterkammer Saarland
Körperschaft des
öffentlichen Rechts



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Workshop:

Wahl der richtigen Unternehmensform und steuerliche Aspekte

Notar Hartmut Pfeifer (Saarländische Notarkammer)

StB/RA/Fachanwalt für StR, Carsten Bogenschütz

(Steuerberaterkammer Saarland)

WP/StB Prof. Christoph Hell (Wirtschaftsprüferkammer Saarland)



Übersicht

- 1. Unterschiede bei Haftung und Mindestkapital bei der Wahl der Unternehmensform (Herr Pfeifer)**
- 2. Unterschiede bei der Besteuerung auf Gesellschafter- und Gesellschaftsebene bei der Wahl der Unternehmensform (Herr Bogenschütz)**
- 3. Unterschiede bei den Buchführungspflichten und beim Jahresabschluss bei der Wahl der Unternehmensform (Herr Prof. Hell)**



Hartmut Pfeifer

Notar

Mitglied des Vorstands der Saarländischen Notarkammer

1. Unterschiede bei Haftung und Mindestkapital bei der Wahl der Unternehmensform

Überblick über die Rechtsformen

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnerschaft
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Unternehmergesellschaft – UG (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft

Einzelunternehmen

- kein Mindestkapital
- unbeschränkte Haftung des Unternehmers, auch mit Privatvermögen
- wenn das Unternehmen einen Kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert: Eintragung im Handelsregister (dann: e.K., e.Kfm., e.Kfr.)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)

- mindestens 2 Gesellschafter
- kein Mindestkapital
- unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter, auch mit Privatvermögen
- mündlicher Gesellschaftsvertrag genügt, schriftlicher Vertrag empfehlenswert
- wird nicht im Handelsregister eingetragen

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- mindestens 2 Gesellschafter
- kein Mindestkapital
- unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter, auch mit Privatvermögen
- mündlicher Gesellschaftsvertrag genügt, schriftlicher Vertrag empfehlenswert
- wird im Handelsregister eingetragen

Partnerschaft

- mindestens 2 Gesellschafter
- nur für Freiberufler (z.B.: Architekten, Hebammen, Rechtsanwälte)
- kein Mindestkapital
- unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter, auch mit Privatvermögen
- mündlicher Gesellschaftsvertrag genügt, schriftlicher Vertrag empfehlenswert
- wird im Partnerschaftsregister eingetragen

Kommanditgesellschaft

- mindestens 2 Gesellschafter
- kein Mindestkapital
- unbeschränkte Haftung mindestens eines Gesellschafters (Komplementär), auch mit Privatvermögen
- Einziger Komplementär kann auch eine GmbH sein (GmbH & Co. KG), dann haftet keine natürliche Person mit dem gesamten Vermögen
- die Haftung der übrigen Gesellschafter (Kommanditisten) beschränkt sich auf das im Handelsregister eingetragene Haftkapital
- mündlicher Gesellschaftsvertrag genügt, schriftlicher Vertrag empfehlenswert
- wird im Handelsregister eingetragen

GmbH

- 1 Gesellschafter genügt
- Mindestkapital: 25.000,-- €, mindestens 12.500,-- € müssen bei Gründung eingezahlt werden
- mit dem Stammkapital darf die Gesellschaft arbeiten (z.B.: Waren oder Maschinen kaufen)
- Stammkapital kann auch durch Einbringung von Gegenständen (z.B.: Waren, Maschinen) erbracht werden
- Gesellschafter haften nur in Höhe des noch nicht eingezahlten Stammkapitals persönlich
- Notariell beurkundete Gründung mit Gesellschaftsvertrag
- wird im Handelsregister eingetragen
- häufigste Gesellschaftsform in Deutschland

Unternehmergesellschaft –UG- (haftungsbeschränkt)

- Unterform der GmbH
- Mindestkapital: 1,-- €, sinnvollerweise ca. 1.000,-- €
- keine Sacheinlagen möglich
- Rücklagen müssen gebildet werden, bis 25.000,-- € erreicht sind
- Problem: oft geringe Bonität bei Kunden, Lieferanten und Geldgebern
- ansonsten wie GmbH

Aktiengesellschaft (AG)

- Mindestkapital: 50.000,-- €, mindestens 12.500,-- € müssen bei Gründung eingezahlt werden
- mit dem Grundkapital darf die Gesellschaft arbeiten (z.B.: Waren oder Maschinen kaufen)
- Grundkapital kann auch durch Einbringung von Gegenständen (z.B.: Waren, Maschinen) erbracht werden
- Gesellschafter haften nur in Höhe des noch nicht eingezahlten Grundkapitals persönlich
- Notariell beurkundete Gründung mit Gesellschaftsvertrag
- wird im Handelsregister eingetragen
- Aufsichtsrat erforderlich
- Verwaltungsaufwand höher als bei GmbH



Carsten Bogenschütz

Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Saarlouis
Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer Saarland

2. Unterschiede bei der Besteuerung auf Gesellschafter- und Gesellschaftsebene bei der Wahl der Unternehmensform

Unternehmensgründung: Wird immer zwischen Gesellschaft und Gesellschafter unterschieden?

ELSTER

Mein ELSTER

Mein Benutzerkonto

Formulare & Leistungen

Alle Formulare

Bereitstellungstermine

Steuerkontoabfrage

Beschneidungen verwalten

Uste der Vollmachten

Vollmachten verwalten

Arbeitgeberfunktionen für ELSTAM

Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte (ELSTAM)

Datenaustausch mit der Steuerverwaltung

Qualifizierungen für Lohnsteuerhilfevereine

Benutzergruppen

Weitere Softwareprodukte

ELSTER > Formulare & Leistungen > Alle Formulare

Alle Formulare

Filtern nach

- > Anträge, Einspruch und Mitteilungen
- > Einkommensteuer
- > Einnahmenüberschussrechnung
- > Feststellung
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
 - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen
 - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft
 - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Körperschaft nach ausländischem Recht
 - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Personengesellschaft / -gemeinschaft
 - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft
- > Gewerbesteuer
- > Kapitalertragsteuer
- > Körperschaftsteuer
- > Lohnsteuer
- > Lohnsteuer Arbeitnehmer
- > Umsatzsteuer
- > Formulare der Zentralstelle für Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie (ZANS)
- > Sonstige Formulare

- **Verschiedene Fragebögen zur steuerlichen Erfassung**
- **Verschiedene Steuerarten/-erhebungsformen**
(Hinweis auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)

Verschiedene Fragebögen zur steuerlichen Erfassung – unterschiedliche Ertragsteuern (ESt/KSt, GewSt)

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen

Voraussetzung:

Aufnahme einer

- gewerblichen, oder
- selbständigen (freiberuflichen), oder
- land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Personengesellschaft / -gemeinschaft

Voraussetzung:

Gründung einer Personengesellschaft, zum Beispiel:

- GbR (inklusive ARGE)
- KG (inklusive GmbH & Co. KG)
- OHG
- Grundstücks- oder Erbengemeinschaft

+ PartG, PartGmbH

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft

Voraussetzung:

Gründung einer Körperschaft mit Sitz im Inland, zum Beispiel:

- GmbH
- Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft
- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Europäische Aktiengesellschaft
- Genossenschaft

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. ²Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. ³Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. ⁴Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

Keine Gewerbesteuer für Freiberufler und LuF (grds.)



Gewerbsteuer (Steuersubjekt: Gewerbetreibender, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft)

Gewerbsteuergesetz (GewStG) § 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

(1) ¹ Bei der Berechnung der Gewerbsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. ² Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. ³ Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro,

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 35

(1) ¹ Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g, 35a und 35c, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbsteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbsteuer-Messbetrags.

² Der Ermäßigungshöchstbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \cdot \text{geminderte tarifliche Steuer.}$$

Einkommensteuer (Steuersubjekt: Gewerbetreibender, versch. Gesellschafter von Personengesellschaften)

ACHTUNG:
Personengesellschaft ist nicht Steuersubjekt der ESt!

→ Einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung:
→ Zurechnung von Gewinn-/Verlustanteil an die Ges'ter

Einkommensteuergesetz (EStG) § 32a Einkommensteuertarif

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 744 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 745 Euro bis 14 753 Euro:
 $(995,21 \cdot y + 1 400) \cdot y$;
3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro:
 $(208,85 \cdot z + 2 397) \cdot z + 950,96$;
4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro:
 $0,42 \cdot x - 9 136,63$;
5. von 274 613 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 17 374,99$.

³Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁵Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. ⁶Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

progressiver Steuertarif:

mit steigendem zu
versteuernden
Einkommen erhöht sich
der anzuwendende
Steuersatz

Körperschaftsteuer (Steuersubjekt: Kapitalgesellschaft)

Körperschaftsteuergesetz (KStG) § 23 Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

- **bei Thesaurierung!**
- **bei Gewinnausschüttung: KapESt (25%) bzw. Teileinkünfteverfahren**

Das so genannte Teileinkünfteverfahren wurde als Alternative zur Besteuerung von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 (Dividenden) und Nr. 2 EStG (Liquidationserlöse) aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mittels Abgeltungssteuer geschaffen. Es wird zum einen angewendet, wenn die Beteiligung im Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder einer Personengesellschaft gehalten wird. Zum anderen kann es aber unter gewissen Voraussetzungen (die Beteiligung ist entweder größer als 25 %, oder die Beteiligung ist größer als 1 % und der Steuerpflichtige ist gleichzeitig für die Kapitalgesellschaft tätig) auf Antrag des Steuerpflichtigen, statt der Abgeltungssteuer angewendet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die Beteiligung im privaten Vermögen gehalten wird.

Beim Teileinkünfteverfahren werden **60 % der Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz (zuzüglich des Solidaritätszuschlages) versteuert**. Die restlichen 40 % der Kapitalerträge bleiben steuerfrei. Die Beantragung eines solchen Verfahrens kann daher von Vorteil sein, da bei dem Teileinkünfteverfahren im Gegensatz zur Besteuerung mittels Abgeltungssteuer angefallene **Werbungskosten, bis zu einem Anteil von 60 % noch zusätzlich abgezogen** werden können.

- **Gehalt von (Gesellschafter-)geschäftsführer: ESt**

Erhebungsform: Lohnsteuer

ELSTER - Fit KapG - M - Anq... X

https://www.elster.de/voortra/interpreten/angabe/aktobjg/2022001/Startseite/Anmeldung/Abfuhrung/Lohnsteuer

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Kapitalgesell...

16 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zahl der Arbeitnehmer

Dazu gehören auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, geringfügig beschäftigte Personen und ehrenamtlich tätige Personen. Geschäftsführer einer Komplementär-Kapitalgesellschaft, die gleichzeitig Kommanditisten der Kapitalgesellschaft & Co. KG sind, sind nicht Arbeitnehmer im lohnsteuerlichen Sinne.

103 Zahl der Arbeitnehmer insgesamt

103 Zahl der Arbeitnehmer, die gleichzeitig Gesellschafter oder deren Ehegatten sind

104 Zahl der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer

Beginn der Lohnzahlungen

103 Beginn der Lohnzahlungen

Anmeldungszeitraum

Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt den Anmeldungszeitraum gemäß § 41a EStG

100 Voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr

Lohnsteuerliche Betriebsstätte

Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil

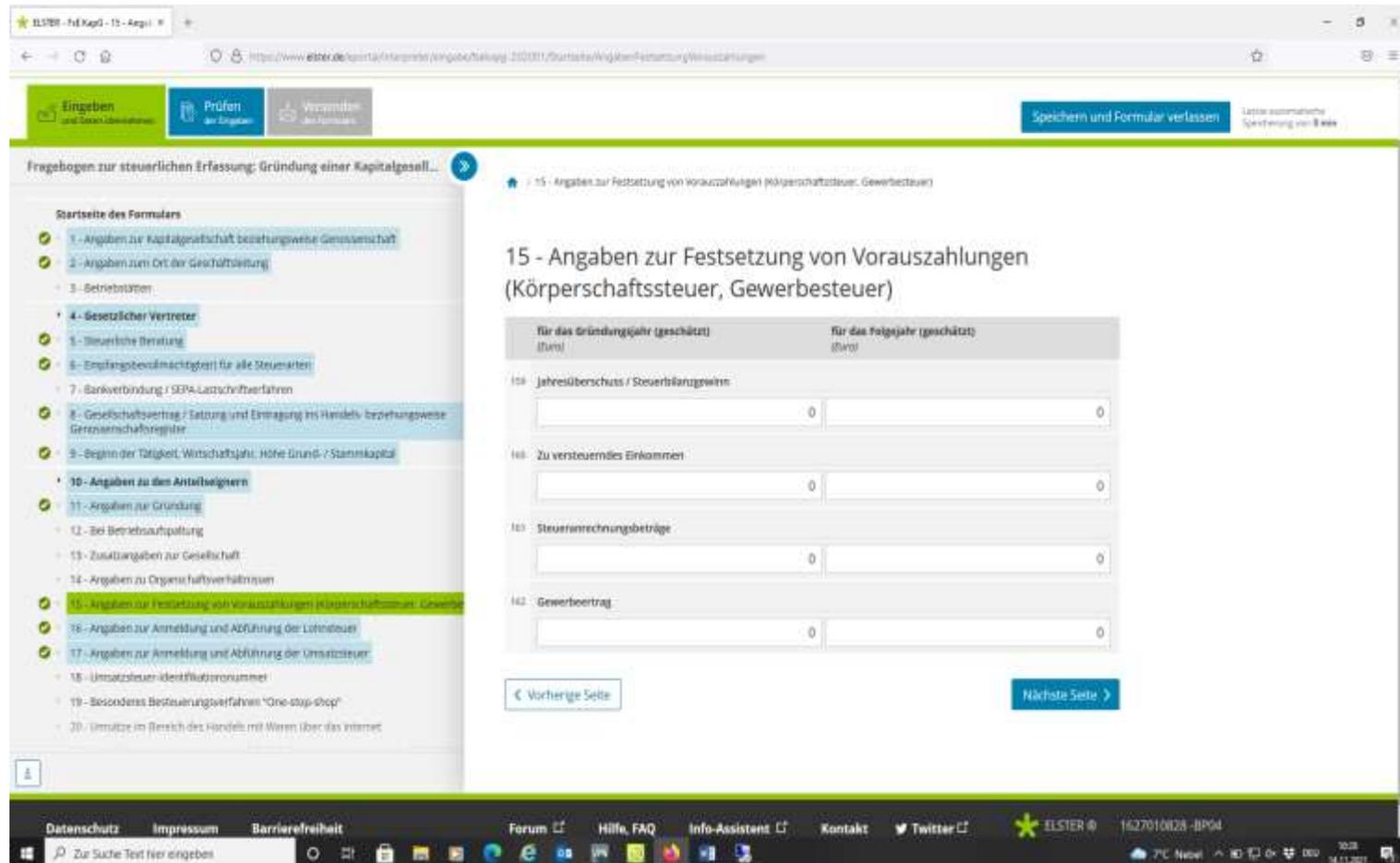
107 Bezeichnung

108 Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

Zur Suche Text hier eingeben

7°C Nebel 10:29 14.11.2021

Erhebungsform: Vorauszahlungen (KSt, GewSt)



The screenshot shows the ELSTER online tax form interface. The browser address bar displays the URL: <https://www.elster.de/portal/interne/angabe/steuerg-2020/15/Startseite/Wig/benutzer/Erhebung/Vorauszahlungen>. The page title is "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Kapitalgesell...".

On the left, a sidebar lists the "Startseite des Formulars" (Form start page) with 20 steps. Step 10, "Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)", is highlighted in green.

The main content area is titled "15 - Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)". It contains a table for entering estimated values for the founding year and the following year.

	für das Gründungsjahr (geschätzt) (Euro)	für das Folgejahr (geschätzt) (Euro)
108 Jahresüberschuss / Steuerbilanzgewinn	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
109 Zu versteuerndes Einkommen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
101 Steuerrechnungsbeträge	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
102 Gewerbeertrag	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Navigation buttons include "← Vorherige Seite" and "Nächste Seite →". The footer contains links for "Datenschutz", "Impressum", "Barrierefreiheit", "Forum", "Hilfe, FAQ", "Info-Assistent", "Kontakt", and "Twitter". The system tray shows the date as 14.11.2021 and the time as 10:28.

Erhebungsform: Vorauszahlungen (ESt, GewSt)

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen

13 - Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer) **1**

Voraussichtliche Einkünfte aus

	Steuerpflichtiger im Jahr der Betriebsöffnung (Euro)	Ehegatte(in) / Lebenspartner(in) im Jahr der Betriebsöffnung (Euro)	Steuerpflichtiger im Folgejahr (Euro)	Ehegatte(in) / Lebenspartner(in) im Folgejahr (Euro)
100 Land- und Forstwirtschaft	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
101 Gewerbebetrieb	<input type="text" value="5000"/>	<input type="text" value="18000"/>	<input type="text" value="12000"/>	<input type="text" value="48000"/>
102 Selbständiger Arbeit	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
103 Nichtselbständiger Arbeit	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
104 Kapitalvermögen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
105 Vermietung und Verpachtung	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
106 Sonstigen Einkünften (zum Beispiel Renten)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen
Geben Sie für das Jahr der Betriebsöffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und gegebenenfalls fremdlicher Ehegatten/Lebenspartner/innen an.
Geben Sie für das Jahr der Betriebsöffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und gegebenenfalls fremdlicher Ehegatten/Lebenspartner/innen an.

Umsatzsteuer (Steuersubjekt: Unternehmer; Sonderfall: Umsatzsteuerliche Organschaft)

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Bsp.:

**Besitzunternehmer ist zu 100% an operativer GmbH beteiligt.
(Organträger) (Organgesellschaft)**

Umsatzsteuer

ELSTER - FdR/Ü - 17 - Angab...

https://www.elster.de/portal/miserelev/engabef/besun-202001/01saarland/AngabenAnmeldungAbmeldungUmsatzsteuer

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen

- Startseite des Formulars
- 1 - Angaben zur Person
- 2 - Ehegatte / Ehegatten / eingetragene(r) Lebenspartner(in)
- 3 - Bankverbindungen
- 4 - Steuerliche Beratung
- 5 - Empfangsbefugnis (Machtgeber) für alle Steuerarten
- 6 - Bisherige persönliche Verhältnisse
- 7 - Angaben zum Unternehmen
- 8 - Abweichender Ort der Geschäftsführung
- 9 - Betriebsstätten
- 10 - Handelsregisterantrag
- 11 - Gründungsform
- 12 - Bisherige betriebliche Verhältnisse
- 13 - Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)
- 14 - Angaben zur Gewinnermittlung
- 15 - Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG (Baubauzugsteuer)
- 16 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- 17 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer
- 18 - Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG)
- 19 - Besonderes Besteuerungsverfahren "One-stop-shop"
- 20 - Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet
- 21 - Gesondert einzureichende Unterlagen

Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Absatz 1a UStG)

121 Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:

Summe der Umsätze (geschätzt)

122 im Jahr der Betriebsöffnung

123 im Folgejahr

Kleinunternehmer-Regelung

124 Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Absatz 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zu Zahllast/Überschuss und Soll-/Iststeuer der Entgelte sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.

124 Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Absatz 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Absatz 2 UStG; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln).

Zahllast / Überschuss (geschätzt)

125 Voraussichtliche Umsatzsteuer

126 Summe

126 Ich wähle an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum, weil für das laufende Kalenderjahr der Überschuss die Grenzen des § 18 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 6 UStG voraussichtlich übersteigt.

Zur Suche Text hier eingeben

7°C Nebel 14.11.2021

Umsatzsteuer

ELSTER - FG Ein - IT - Angew - >

https://www.elster.de/portal/interne/ertragsteuern/202001/Startseite/AngabenAnmeldungAbfuehrung/Umsatzsteuer

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen

- Startseite des Formulars
- 1 - Angaben zur Person
- 2 - Ehegatte / Ehegatten / eingetragene(r) Lebenspartner(in)
- 3 - Bankverbindungen
- 4 - Steuerliche Beratung
- 5 - Empfangsbefugnisse für alle Steuerarten
- 6 - Bisherige persönliche Verhältnisse
- 7 - Angaben zum Unternehmen
- 8 - Abweichender Ort der Geschäftsführung
- 9 - Betriebsstätten
- 10 - Handelsregisterertrag
- 11 - Gründungsform
- 12 - Bisherige betriebliche Verhältnisse
- 13 - Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)
- 14 - Angaben zur Gewinnermittlung
- 15 - Freistellungsbefreiung gemäß § 48b EStG (Bauabzugssteuer)
- 16 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- 17 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer**
- 18 - Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG)
- 19 - Besonderes Besteuerungsverfahren "One-stop-shop"
- 20 - Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet
- 21 - Gesondert einzureichende Unterlagen

Steuerbefreiung

106 Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gemäß § 4 UStG ausgeführt:

108 nach § 4 Nummer:

108 Art des Umsatzes / der Tätigkeit:

Steuersatz

107 Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Absatz 2 UStG unterliegen:

107 nach § 12 Absatz 2 Nummer ... UStG:

107 Art des Umsatzes / der Tätigkeit:

Durchschnittssatzbesteuerung

108 Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG unterliegen:

108 nach § 24 Absatz 1 Nummer ... UStG:

108 Art des Umsatzes / der Tätigkeit:

Soll- / Istversteuerung der Entgelte

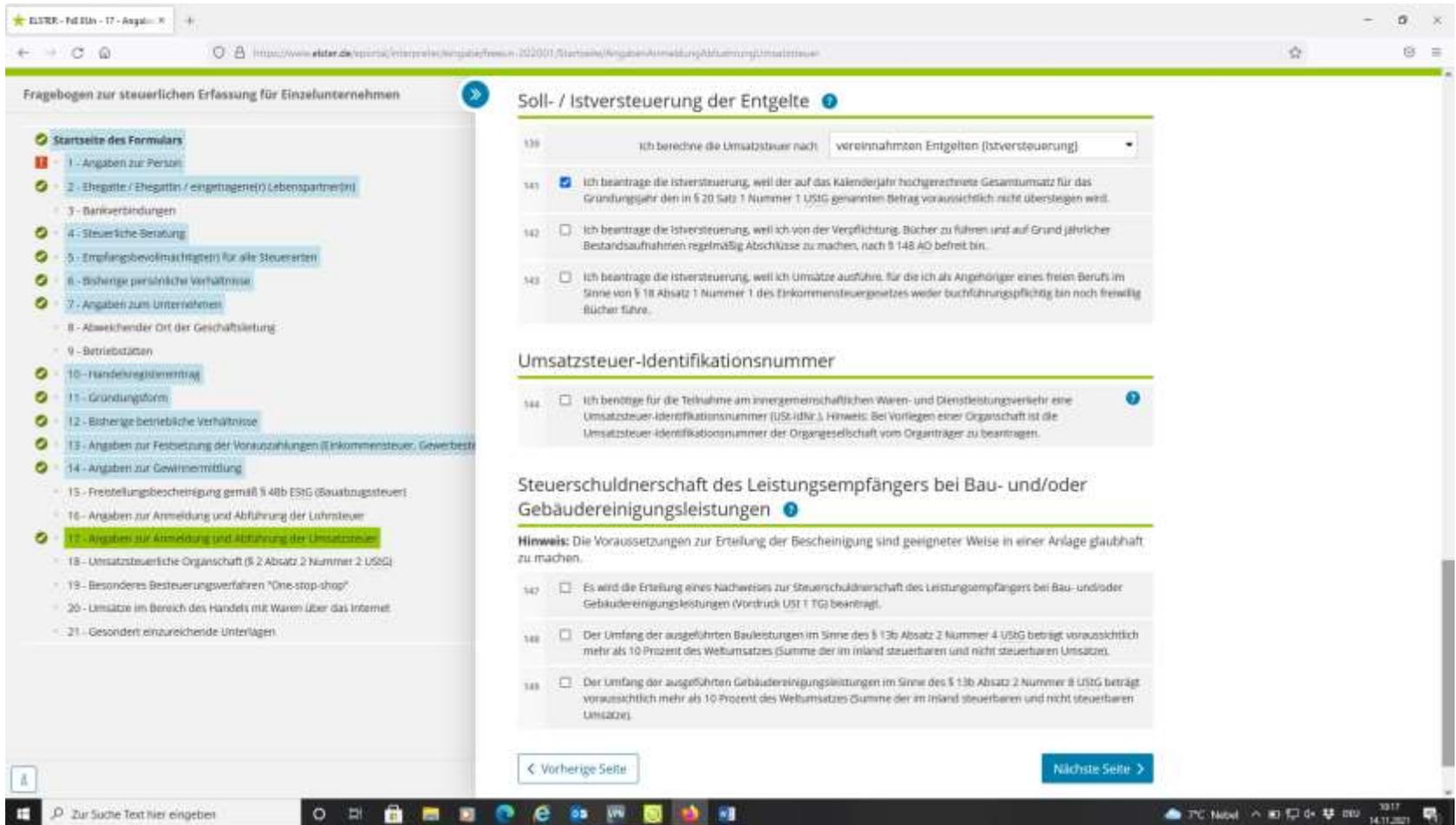
103 Ich berechne die Umsatzsteuer nach:

141 Ich beantrage die Istversteuerung, weil der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht überlegen wird.

Zur Suche Text hier eingeben

7°C Nebel 10:17 14.11.2021

Umsatzsteuer



The screenshot shows the 'Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen' (Form for tax assessment for sole traders) on the ELSTER website. The form is divided into several sections:

- Startseite des Formulars** (Form start page) with a table of contents:
 - 1 - Angaben zur Person
 - 2 - Ehegatte / Ehegattin / eingetragene(r) Lebenspartner(in)
 - 3 - Bankverbindungen
 - 4 - Steuerliche Beratung
 - 5 - Empfangsbevollmächtigter für alle Steuerarten
 - 6 - Bisherige persönliche Verhältnisse
 - 7 - Angaben zum Unternehmen
 - 8 - Abweichender Ort der Geschäftsleitung
 - 9 - Betriebszeiten
 - 10 - Handelsregisterantrag
 - 11 - Gründungsform
 - 12 - Bisherige betriebliche Verhältnisse
 - 13 - Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)
 - 14 - Angaben zur Gewinnermittlung
 - 15 - Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG (Bauabzugssteuer)
 - 16 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
 - 17 - Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer
 - 18 - Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG)
 - 19 - Besonderes Besteuerungsverfahren "One-stop-shop"
 - 20 - Umsätze im Bereich des Handels über das Internet
 - 21 - Geodaten einzureichende Unterlagen
- Soll- / Iststeuerung der Entgelte** (Tax assessment of remuneration):
 - 139 Ich berechne die Umsatzsteuer nach: **vereinnahmten Entgelten (Iststeuerung)**
 - 141 Ich beantrage die Iststeuerung, weil der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird.
 - 142 Ich beantrage die Iststeuerung, weil ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit bin.
 - 143 Ich beantrage die Iststeuerung, weil ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (VAT Identification Number):
 - 144 Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen** (Tax liability of the recipient of construction and/or cleaning services):
 - Hinweis:** Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.
 - 147 Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 TG) beantragt.
 - 148 Der Umfang der ausgeführten Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 Prozent des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).
 - 149 Der Umfang der ausgeführten Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 Prozent des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

Navigation buttons: < Vorherige Seite, Nächste Seite >

Umsatzsteuer

19 - Besonderes Besteuerungsverfahren "One-stop-shop" 1

Für im Inland ansässige Unternehmer

Nur bei Ausführung von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Absatz 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren muss gesondert beim BZSt angezeigt werden. Die vorstehenden Angaben ersetzen deshalb nicht diese Anzeigeverpflichtung.

- 150 Ich nehme das besondere Besteuerungsverfahren (Mini-one-stop-shop) in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erkläre ich über die zuständige Behörde in meinem Ansässigkeitsstaat.
- 151 Ich habe keine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat und der Gesamtbetrag - ohne Umsatzsteuer - der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe (§ 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 Euro und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.
- 152 Die entsprechenden Umsätze werde ich im Inland (§ 3a Absatz 5 Satz 3 und § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG) versteuern.
- 153 Auf die Möglichkeit der Besteuerung der entsprechenden Umsätze im Inland verzichte ich für mindestens zwei Kalenderjahre (§ 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG).
- 154 Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren (One-stop-shop) in Anspruch nehmen (§ 18j UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich beim BZSt erklären.
- 155 Die entsprechenden Umsätze werde ich direkt in den anderen EU-Mitgliedstaaten erklären.

Für in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Unternehmer

Nur bei Ausführung von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Absatz 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstigen Leistungen an einen in Deutschland ansässigen Nichtunternehmer

- 156 Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren (One-stop-shop) in Anspruch nehmen (§ 18j UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.

Hilfe x

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Absatz 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Absatz 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers. Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Absatz 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Absatz 5 Satz 3 und § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die

Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt www.bzst.de abgerufen werden.

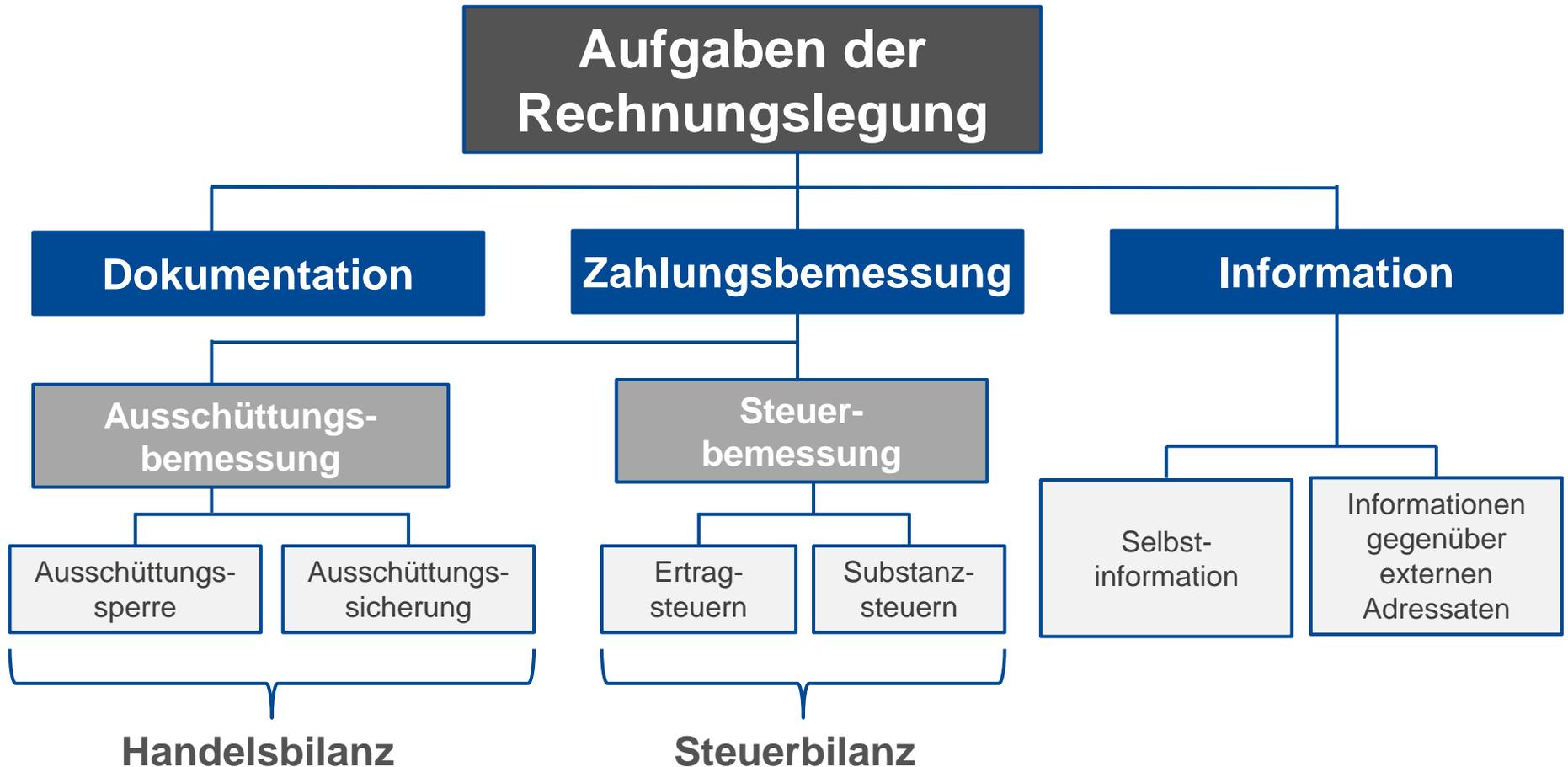


Prof. Christoph Hell

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/
Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer Saarland

3. Unterschiede bei den Buchführungspflichten und beim Jahresabschluss bei der Wahl der Unternehmensform

Aufgaben der Rechnungslegung



Gewinnermittlung

Gewinnermittlung

Einnahmenüberschussrechnung

Steuerlich zulässig, wenn:

- Gewerblicher Jahresgewinn \leq 60.000 EUR
- Jahresumsätze \leq 600.000 EUR

Ausnahme: Kapitalgesellschaften und in Handelsregister eingetragene Personengesellschaften sind bilanzierungspflichtig

$$\begin{array}{r} \sum \text{einkommensteuerpflichtige Betriebsausgaben} \\ - \sum \text{abziehbare Betriebsausgaben} \\ \hline = \text{Jahresgewinn/ -verlust} \end{array}$$

Gesonderte Verzeichnisse für Privateinlagen/-entnahmen und abnutzbare/nicht abnutzbare Anlagegüter

Doppelte Buchführung

Verpflichtung zur doppelten Buchführung, wenn:

- das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist
- Gewerblicher Jahresgewinn $>$ 60.000 EUR
- Gewerbliche Jahresumsätze $>$ 600.000 EUR

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz)

Bilanz bildet zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) den Jahresabschluss des Unternehmens

Buchführungspflicht

Buchführungspflicht

nach Handelsrecht

§ 238 HGB

Nach dem Handelsrecht ist jeder Kaufmann verpflichtet Bücher zu führen

Kaufleute

nach Steuerrecht

§ 140 AO

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen (z.B. HGB) Bücher zu führen hat, hat die Verpflichtung auch für die Besteuerung zu erfüllen

§ 141 AO

Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte sind auch dann buchführungspflichtig, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten ist

1. Umsätze > 500.000 EUR
2. Wirtschaftswert > 25.000 EUR
3. Gewinn aus Gewerbebetrieb > 50.000 EUR
4. Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft > 50.000 EUR

Befreiung von der Buchführungspflicht

Befreiung von der Buchführungspflicht

§ 238 HGB

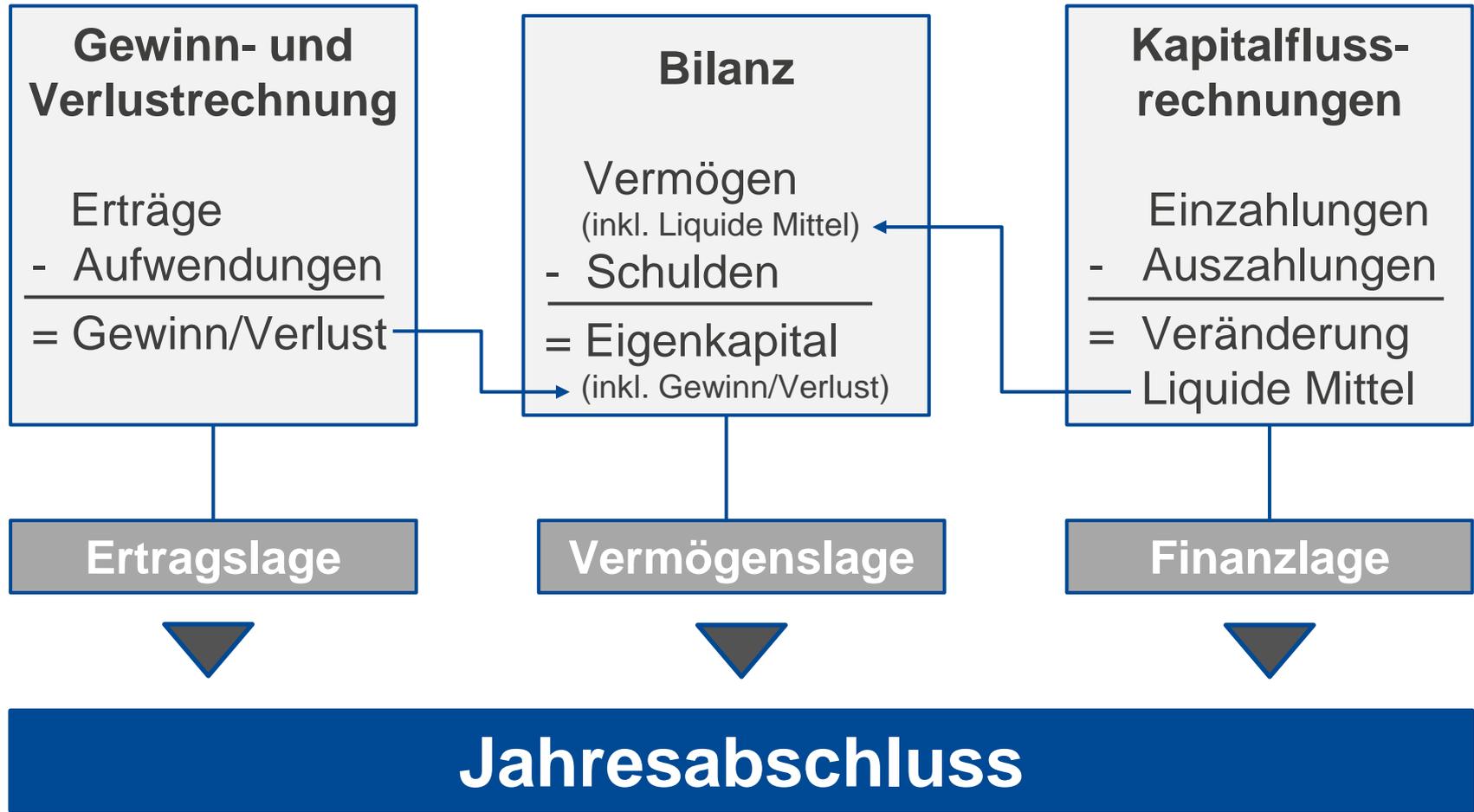
Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Jahren

1. Umsätze \leq 500.000 EUR und
2. Gewinn \leq 50.000 EUR

Aufweisen, **MÜSSEN** die §§ 238 – 241 HGB nicht mehr anwenden

(keine doppelte Buchführung ► Einnahme/Überschussrechnung § 4 Abs. 3 EStG)

Aus was besteht der Jahresabschluss? (I)



Aus was besteht der Jahresabschluss? (II)

Größenkriterien	Bilanz	GuV	Anhang	Lagebericht	Veröffentlichung
Kleinstkapitalgesellschaften	verkürzt	verkürzt			
Kleine Kapitalgesellschaften	verkürzt	x	x		Hinterlegung
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	x	x	x	x	Offenlegung
Große Kapitalgesellschaften	x	x	x	x	Offenlegung

Übersicht über die Größenklassen

Größenkriterien	Rechtliche Grundlage	Größenkriterien		
		Bilanzsumme in EUR	Umsatzerlöse in EUR	Arbeitnehmerzahl Ø Zahl
Kleinstkapitalgesellschaften ¹⁾	§ 267a HGB	≤ 350.000	≤ 700.000	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaften	§ 267 Abs. 1 HGB	≤ 6.000.000	≤ 12.000.000	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	§ 267 Abs. 2 HGB	≤ 20.000.000	≤ 40.000.000	≤ 250
Große Kapitalgesellschaften ²⁾	§ 267 Abs. 3 HGB	> 20.000.000*	> 40.000.000*	> 250*
Publizitätspflichtige Unternehmung nach PublG	§ 1,11 PublG	> 65.000.000	> 130.000.000	> 5.000

1) Keine Kleinstkapitalgesellschaften i.S.d. § 267a Abs. 3 HGB sind:

- Investmentgesellschaften i.S.d. Kapitalanlagegesetzbuchs
- Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
- Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu verwalten, zu verwerten, ohne operativ in die Verwaltung dieser Unternehmen einzugreifen

2) Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB gelten stets als große Kapitalgesellschaften. Es müssen mindestens zwei der drei Größenkriterien erfüllt sein.

- Mindestens zwei der drei Kriterien dürfen nicht überschritten werden. Erst wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Kriterien für eine andere Größenklasse erreicht werden, findet ein Klassenwechsel statt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
